Landgericht Passau

745/01

Az.: 3 S 101/14
15 C 1110/14 AG Passau

Dr. Chu/W

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:
[redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

wegen Schadensersatz

erlässt das Landgericht Passau - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted] die Richterin am Landgericht [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2015 folgendes

Endurteil

I. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Passau vom 15.10.2014, Az: 15 C 1110/14, aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Rechtsanwaltskanzlei [redacted] 590,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit 28.05.2013 zu bezahlen.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Klägerin fordert die Zahlung von restlichem Schadensersatz an ihren Prozessbevollmächtigten aufgrund eines Verkehrsunfalles vom 12.07.2011.

Am 12.07.2011 ereignete sich im Bereich von Thyrnau ein Verkehrsunfall, an dem zum einen der Versicherungsnehmer der Beklagten, [redacted] sowie die Klägerin beteiligt waren. Die Klägerin fuhr zu diesem Zeitpunkt mit dem Pkw ihres Ehemanns [redacted] Aufgrund des Unfallgeschehens, das vom Versicherungsnehmer der Beklagten allein verschuldet worden war, wurde die Klägerin erheblich verletzt, so dass sie sich in stationäre Krankenhausbehandlung nach Passau begeben musste. Am Pkw ihres Ehemanns entstand Sachschaden.

In der Folge machte Rechtsanwalt [redacted] als Prozessbevollmächtigter der Klägerin und ihres Ehemanns nach Vollmachtserteilung jeweils vom 14.07.2011 außergerichtlich Ansprüche gegen die Beklagte als Kfz-Haftpflichtversicherung geltend. Dies betraf bei der Klägerin Ansprüche wegen Schmerzensgeld, Verdienstausfall und Kleiderschaden. Hinsichtlich des Ehemannes wurde Schadensersatz wegen Sachschaden am Pkw gefordert. Die Beklagte leistete daraufhin 11.400,00 € auf entsprechende Ansprüche der Klägerin und weitere 11.686,73 € auf Ansprüche des Ehemanns. Für die Tätigkeit des klägerischen Prozessbevollmächtigten leistete die Beklagte anstelle der geforderten 1.024,95 € lediglich 434,95 € unter Hinweis darauf, dass hier mehrere Auftraggeber in derselben Angelegenheit vorliegen.

Das Amtsgericht Passau wies die nachfolgende Klage unter Hinweis auf ein Urteil des Amtsgerichts Hannover ab. Nachdem beide Mandate am selben Tag erteilt wurden und auch die Vollmachten am selben Tag (14.07.2011) unterzeichnet wurden, sei ein Tätigwerden „in derselben Angelegenheit" gegeben, so dass eine Streitwertaddition erlaubt ist. Dieses Urteil wurde dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 22.10.2014 zugestellt.

Die Klägerin wendet sich nunmehr mit Berufungsschriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.11.2014, eingegangen bei Gericht am 19.11.2014, gegen diese Entscheidung. Mit weiterem Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 10.12.2014, eingegangen bei Gericht am selben

Tage, wurde die Berufung zudem begründet.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass hier zwei getrennte Vorgänge behandelt wurden, zumal Auftrag und Vollmacht zwar am selben Tag, jedoch an unterschiedlichen Orten erteilt wurden. So war der Ehemann bei Unterzeichnung in der Kanzlei des Prozessbevollmächtigten; seine Ehefrau, die Klägerin, befand sich hingegen im Krankenhaus. Auch betrafen beide Verfahren materiell unterschiedliche Ansprüche und wurden vom Prozessbevollmächtigten in gesonderten Akten geführt. Die Akte des Ehemanns konnte noch im September 2011 geschlossen werden; hingegen war das Verfahren der Klägerin bis 13.10.2013 offen. Dementsprechend liegen zwei getrennte Vorgänge vor.

Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt:

1. Das Urteil des Amtsgerichts Passau vom 15.10.2014, Az: 15 C 1110/14 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die RA-Kanzlei [redacted] einen Betrag i.H.v. 590,00 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten ü. d. Basiszinssatz seit dem 28.05.2013 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass beide Vollmachten am selben Tag (14.07.2011) unterzeichnet wurden und daher die Voraussetzung fehlt, dass keine einheitliche Angelegenheit vorliegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die angefochtene Entscheidung des Amtsgerichts Passau, auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2015, sowie auf die wechselseitigen Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Das Rechtsmittel der Klägerin hat Erfolg.

1. Die Berufung der Klägerin ist zulässig.

Insbesondere wurde das Rechtsmittel der Berufung von Seiten des Amtsgerichts Passau gemäß § 511 Abs. 4 ZPO zugelassen.

2. Die Berufung der Klägerin hat auch in der Sache Erfolg.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ersatz des streitgegenständlichen Betrages als ersatzpflichtiger Unfallschaden nach § 7 StVG, § 115 VVG, §§ 3, 3 a PflVG zu. Die Klägerin kann hierbei auch den Betrag in Höhe von 590,00 € als Differenz zwischen einer „getrennten Abrechnung" auf der Basis von zwei Streitgegenständen und der - hier von Seiten der Beklagten durchgeführten - Abrechnung auf Basis eines einheitlichen Streitwertschadens einfordern.

2.1 Nach Ansicht des Gerichts liegt keine einheitliche Angelegenheit vor, d.h., der Prozessbevollmächtigte der Klägerin wurde nicht „in derselben Angelegenheit" i.S.v. §§ 7, 15 RVG tätig; er ist mithin nicht gehindert, beide Angelegenheiten isoliert abzurechnen.

Eine entsprechend einheitliche Angelegenheit liegt dann vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Ein Auftrag, ein Tätigkeitsrahmen, sowie innerer Zusammenhang. Nur wenn diese drei Voraussetzungen vorliegen, liegt eine Angelegenheit vor; fehlt eine der Voraussetzungen, sind mehrere Angelegenheiten gegeben (vgl. Gerold/Schmidt, RVG, § 15, Rdnr. 6).

Hier mangelt es nach Ansicht des Gerichts bereits am Vorliegen eines „einheitlichen" Auftrages. Zwar wurden die beiden Vollmachten jeweils am 14.07.2011, mithin am gleichen Tag, unterzeichnet. Unbestritten erfolgte das Unterzeichnen jedoch an verschiedenen Orten. Auch bezogen sich die geltend gemachten Ansprüche unbestritten auf unterschiedliche Schadenspositionen, die sich auch nicht teilweise überschnitten haben. Ferner wurden die Ansprüche von Seiten des Prozessbevollmächtigten der Klägerin und ihres Ehemanns - unbestritten - in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltsakten geführt, wie auch die Korrespondenz in getrennten Briefen erfolgte. Auch der Verfahrensabschluss erfolgte - ebenfalls unbestritten - hinsichtlich beider Anspruchssteller gesondert. Diese getrennte Verfahrensbehandlung spricht hinreichend für die Annahme von getrennten Aufträgen.

2.2 Die Höhe der Klageforderung steht nicht im Streit.

2.3 Der Anspruch auf Ersatz des Verzugsschadens folgt aus §§ 280, 286, 288 BGB.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

4. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht in Anwendung von § 708 Nr. 10 S. 1 ZPO.

[redacted]
Vorsitzender Richter
am Landgericht

[redacted]
Richterin
am Landgericht

[redacted]
Richter
am Landgericht

Verkündet am 21.05.2015

[redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle